



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

DIE FOLGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (im Folgenden GB) BESTIMMEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR IHRE BEWERBUNG ZUR TEILNAHME SOWIE ZUR ALLFÄLLIGEN ZULASSUNG ZUM BERGRENNEN „BERNINA GRAN TURISMO“ vom 14.-17. September 2023. INDEM SIE DIE UNTENSTEHENDEN GB ANERKENNEN, BESTÄTIGEN UND AKZEPTIEREN SIE, DASS SIE DEN GB IN ALLEN BEREICHEN IHRER TEILNAHME AN DER GENANNTEN VERANSTALTUNG UNTERWORFEN SIND UND ANERKENNEN SÄMTLICHE BESTIMMUNGEN DES BERGRENNENS „BERNINA GRAN TURISMO“. DER DEUTSCHE TEXT DER GB IST MASSGEBEND. FÜR DEN FALL, DASS SIE DEN ANGEgebenEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN ODER SIE NICHT AKZEPTIEREN, IST ES IHNEN NICHT MÖGLICH AN DER VERANSTALTUNG TEILZUNEHMEN.

Art. 1 - Unterscheidung zwischen vorläufigen und endgültigen Rennprogrammen: Vorläufige Rennprogramme sind Rennprogramme, welche bezüglich Zeitplans, Streckenverlauf und Örtlichkeit und/oder bezüglich der weiteren Abläufe. Noch genauer ausgearbeitet werden, und/oder bezüglich der weiteren Abläufe. Das organisierende Unternehmen, die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG (im Folgenden als „Die Organisation“ und/oder als „ISAW AG“ bezeichnet) bestätigt hiermit, dass es die Dienstleistungen und Strukturen aufrechterhält, die im endgültigen Programm aufgeführt werden. Jedoch behält sich die ISAW AG das Recht vor, für den unwahrscheinlichen Fall, dass Dienstleistungen oder Strukturen durch Umstände, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht länger zur Verfügung gestellt werden können, diese durch Dienstleistungen und/ oder Strukturen von gleicher Qualität zu ersetzen.

Art. 2 - Bergrennen für historische Fahrzeuge: Die Bestimmungen des Wettbewerbs basieren auf dem Internationalen Sportgesetz der FIA (ISC) und den nationalen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 - zum Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ zugelassene Fahrzeuge und mögliche Proteste wegen Nichtzulassung: Die Maximalteilnahme aller Fahrzeuge an der Veranstaltung beträgt 80, und ist abhängig von den Zulassungskriterien und Kategorien, die in separaten Veranstaltungsbedingungen festgehalten sind. Ein Auswahlkomitee - mit alleiniger Befugnis zum Treffen dieser Entscheidung - beschließt, welche Autos tatsächlich zugelassen werden, wobei die Entscheidung des Auswahlkomitees endgültig ist. Wenn Fahrzeuge für den Wettbewerb zugelassen sind, können sie nicht ersetzt werden. Beschwerden wegen abgewiesener Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

Anmeldefrist: vom 27. Januar 2023 bis 30. Mai 2023.

Fahrzeuge können über den Anmeldezeitraum hinaus bis zum 30. Juni 2023 akzeptiert werden.

Die Anmeldegebühr wird nur zusammen mit einer Anzahlung i.H.v. CHF 1'500 (per Überweisung auf das im Anmeldeformular angegebene Konto) akzeptiert. Ohne Anzahlung kann die Anmeldung nicht bearbeitet werden.

Sollte das Fahrzeug nicht akzeptiert werden, wird die Anzahlung von CHF 1'500 zurückbezahlt. Wird das Fahrzeug angenommen, wird die Anzahlung von der endgültigen Teilnahmegebühr abgezogen. Der Teilnehmer muss dann sofort den für seine Anmeldung zutreffenden Restbetrag leisten.



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

Die Organisation ist nicht für Kosten (insbesondere Bankkosten) verantwortlich, die im Zusammenhang mit einer Anmeldung entstehen, Dies gilt sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung einer Anmeldung.

Die Teilnehmer dürfen Teams bilden und sich als Team anmelden, das aus 4 Autos besteht. Dabei gilt eine spezielle "Teamgebühr" (siehe Art. 6 dieses Dokuments), unter der Bedingung, dass alle 4 Autos von der Auswahlkommission akzeptiert werden. Sollte die Annahme nicht das gesamte Team betreffen, wird den akzeptierten Teilnehmern die normale Einzelgebühr in Rechnung gestellt.

Art.4 – Vorläufiges Programm

TAG 1 – DONNERSTAG, 14. SEPTEMBER 2023

UHRZEIT	AKTIVITÄT	ORT
VON 15:00 UHR BIS 18:00 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ

TAG 2 – FREITAG, 15. SEPTEMBER 2023

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
VON 09:00 UHR BIS 13:00 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ
AB 13.30 UHR	TRANSFER	ST. MORITZ → BERNINA PASS
18:30 UHR	BEGRÜSSUNG DURCH DIE ORGANISATOREN, OBLIGATORISCHE FAHRERBESPRECHUNG UND TECHNISCHE EINWEISUNG	ST. MORITZ

TAG 3 – SAMSTAG, 16. SEPTEMBER 2023

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
06.45 UHR	OBLIGATORISCHE FAHRERBESPRECHUNG UND TECHNISCHE EINWEISUNG (FÜR ALLE FAHRER, DIE AM TAG 1 NICHT	BERNINA PASS



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

		TEILNEHMEN KONNTEN)	
7:40 UHR – 11:20 UHR	 N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS	FREIES TRAINING #1 FREIES TRAINING #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS ZWISCHEN #1 UND #2 AUTOS IM BGP-FAHRERLAGER FÜR TECHNISCHE WARTUNG
13:40 UHR – 17:20 UHR	FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN GESPERRT	RENNEN #1 RENNEN #2	
11:20. UHR– 13:40 UHR	N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS OFFEN FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN	AB 12:00 UHR MITTAGESSEN	BERNINA PASS
AB 17:45 UHR		CLUBHOUSE “LA RÖSA” DINNER FÜR TEILNEHMER UND GÄSTE	STAZIONE DELLA POSTA (loc. La Rösa)



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

TAG 4 – SONNTAG, 17. SEPTEMBER 2023

URHZEIT		ABLAUF	ORT
7:40 UHR – 11:20 UHR	 N29: VON LA RÖSA ZUM BERNINA PASS FÜR DEN VERKEHR IN BEIDE RICHTUNGEN GESPERRT	RENNEN #3 (alternativ findet auf Beschluss der Rennleitung zu diesem Zeitpunkt ein 3. offenes Training statt, falls sich die Strassenbeschaffenheit verschlechtern sollte) RENNEN #4 (oder RENNNEN #3)	START: LA RÖSA ANKUNFT: BERNINA PASS ZWISCHEN #3 UND #4 AUTOS IM BGP-FAHRERLAGER FÜR TECHNISCHE WARTUNG

Art. 5 - Werbung: Die zulässigen Werbeformen sind in den Bestimmungen zum Bergrennen Bernina Gran Turismo (Ausschreibung/Regulations zum Bergrennen Bernina Gran Turismo) geregelt und sind an den Anhang K des International Sporting Code (ISC) angepasst. Die Bestimmungen zum Bergrennen Bernina Gran Turismo sind integrierter Bestandteil der vorliegenden GB. Während der genauen Überprüfung ist es den Organisatoren und den Veranstaltungshelfern gestattet, von sämtlichen Fahrzeugen jegliche Werbung/Beschriftung zu entfernen oder abzudecken, die nicht den oben genannten Regeln entspricht. Weitere Überprüfungen werden während der Veranstaltung vorgenommen.

Teilnehmer, die diesem Artikel und den Bestimmungen nicht Folge leisten, werden mit Strafen belegt und jeder Schaden, der für den Organisator entsteht, wird den Delinquenten in Rechnung gestellt.

Wettbewerbsteilnehmer werden verpflichtet, den Organisator von jeder Verantwortung und/oder von Schaden für den Organisator oder Dritten allgemein zu befreien. Jeder in Verletzung obiger Vorschriften entstandene Schaden ist durch die Teilnehmer zu übernehmen.

Art. 6 - Startgebühr, Dienstleistungen und Hilfen

In der Startgebühr in der Höhe von - **CHF 3'250,00** - ist folgendes für jeweils **eine Person** inbegriffen:

- Leichtes Mittagessen im Kempinski Hotel am Freitag 15. September 2023;
- Technische Abnahme am Freitag, den 15. September 2023;
- Mittags-Buffet am Samstag, den 16. September 2023;
- Dinner zur Veranstaltung am Samstag, den 17. September 2023;
- Bergrennen "Bernina Gran Turismo" Management;



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

weitere Dienstleistungen und Hilfen:

- Parkerlaubnis auf den dazu vorgesehenen Flächen bei den Veranstaltungsorten;
- Nachts durchgängige Bewachung der Fahrzeuge am Bernina Hospiz (beide Nächte vom 15. auf 16. und vom 16. auf 17. September ohne Haftungsgarantie des Veranstalters);
- Durchgehende Koordination durch die Mitarbeiter des Veranstalters;

Die Gebühr für Beifahrer beträgt CHF 1'250 pro Person und beinhaltet die oben genannten Leistungen.

Die Gebühr für Gäste / Partner beträgt CHF 900,00 pro Person und beinhaltet die oben genannten Leistungen.

Die Startgebühr für Teams (bestehend aus 4 Fahrzeugen, siehe Art. 3) beträgt CHF 11'500,00

Die Gebühr für Mechaniker/technisches Personal/Service Teams beträgt CHF 200,00 (pro Person)

Art. 7 - Antrag auf Teilnahme und Widerspruch gegen die Startgebühr: Die zukünftigen Wettbewerbsteilnehmer müssen das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und zusammen mit den weiteren geforderten Papieren/ Bildern per Post an die im Antragsformular für die Anmeldung angegebenen Adressen/ Kontaktdaten schicken, und zwar innerhalb der im gleichen Dokument angegebenen Fristen.

Die in Ziff. 6 festgelegte Startgebühr hängt von den für den Organisator durch die Veranstaltung anfallenden Kosten ab, sowie von den angebotenen und darin enthaltenen Dienstleistungen. Beispielsweise beinhalten diese Kosten unter anderem Ausgaben für Herstellung, Verteilung und Druckarbeiten, die gesamte Koordination der Veranstaltung, finanzielle Bürgschaften für die Lieferanten, und sämtliches beteiligtes Personal. Die Neuverhandlung der Gebühren ist ausgeschlossen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Gebühr nicht neu verhandelbar und wird nicht, auch nicht teilweise, erstattet. Falls der Antrag eines Teilnehmers zur Teilnahme am Rennen nicht akzeptiert wird, werden ihm seine Startgebühren erstattet, abzüglich der Gebühren der Bank oder anderer auftretender Auslagen. Diese Gebühren werden den Teilnehmern per Überweisung oder auf Ihrer Kreditkarte gutgeschrieben.

Art. 8 - Stornobedingungen: Eine teilweise oder vollständige Abmeldung an der Veranstaltung muss schriftlich durch den Teilnehmer erfolgen, per E-Mail an info@i-s-a-w.com.

Keine Erstattung der Startgebühr steht Teilnehmern zu, die nicht zur Überprüfung und/oder am Startpunkt erscheinen oder im Verlauf der Veranstaltung vom Wettbewerb zurücktreten.

Gebühren werden nicht erstattet, wenn ein Teilnehmer wegen ungültiger oder unzureichender Papiere für seine Person, die Reise oder sein Fahrzeug nicht zur Veranstaltung antreten kann.

Die Wettbewerbsteilnehmer können nach Abschluss des Anmeldevorgangs nicht mehr gewechselt werden. Genauso gibt es keine Erstattung der Startgebühr für diejenigen, die aufgrund von Verkehrsunfällen oder mechanischen Defekten oder anderen Unfällen von der Veranstaltung zurückgetreten sind, oder an Unfällen im Zusammenhang mit andern am Rennen beteiligten



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

Autos, oder Unfällen mit Autos, die nicht am Rennen teilnehmen, beteiligt sind. Jeder anders geartete Fall darf dem Organisationskomitee zur Evaluation/Überprüfung vorgelegt werden, welches allein aus Kulanz die endgültigen Entscheidungen über eine allfällige Rückerstattung der Startgebühr in solchen Fällen trifft.

Ein Mitglied des Teilnehmerteams darf bis zu dem Moment ausgetauscht werden, an welchem vor Ort die Papiere überprüft werden, sofern das Organisationskomitee zustimmt. Im Zeitraum zwischen der technischen Überprüfung und der Bekanntgabe der endgültigen Startliste wird zusätzlich die Zustimmung der Rennverwaltung benötigt. Durch einen einmaligen Wechsel fallen keine weiteren Gebühren an. Für jeden weiteren Wechsel der teilnehmenden Personen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.00 CHF berechnet, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zu entrichten bei Beantragung.

Gebühren können gemäss obigen Bestimmungen aus Kulanzgründen grundsätzlich im Ermessen der Organisatoren wie folgt erstattet werden:

- 75% bei Bekanntgabe der Abmeldung vor Abschluss der Anmeldephase am 30.06.2023
- 50% bei Bekanntgabe der Abmeldung vor dem oder am 15.07.2023
- Keine Erstattung bei Bekanntgabe der Abmeldung am oder nach dem 15.07.2023
- Die Erstattung wird innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntmachung des Rücktritts ausbezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenrückerstattung.

Art. 9 - Höhere Gewalt: Im Fall von jeglichen Ausfällen durch höhere Gewalt wird der Organisator von der Verpflichtung freigestellt, die hier geregelten Dienstleistungen anzubieten, und ihm ist keine Schuld für oben genanntes oder ähnliches anzulasten, weil er nicht in der Lage ist, diese Dienstleistungen durchzuführen. Unter höhere Gewalt versteht man insbesondere Streiks, schlechte Wetterbedingungen, Kriege, zivile oder militärische Unruhen, Aufruhr und Aufstände, Naturkatastrophen, Plünderungen, Behördenwillkür und Terrorakte. Wenn eines dieser Ereignisse eintritt und es nicht möglich ist, die Dienstleistungen anzubieten, verzichten die Wettbewerbsteilnehmer und/oder Mannschaften auf ihr Recht auf Rückerstattung, finanziellen Ausgleich oder Entschädigung für den vom Wettbewerbsteilnehmer entrichteten Betrag, sofern der Organisator diese Summe dazu nutzen muss, die Kosten zu decken, die bei der Organisation der Veranstaltung entstanden sind. Eine Ausnahme wäre lediglich dann gegeben, wenn es um Schäden geht, die durch die vom Organisator abgeschlossene Versicherung für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ 2023 gedeckt sind.

Art. 10 - Schutz der Privatsphäre nach dem Bundesgesetz für den Datenschutz (DSG): In Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2014) wird der Name jedes Teilnehmers in eine Datenbank eingetragen, deren alleiniger Eigentümer die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG ist. Die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG darf die darin enthaltenen Informationen verwenden, um Informationsmaterial über ihre Aktivitäten sowie Werbematerialien von Sponsoren oder Partnern zu versenden. In Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz können Teilnehmer, Kunden oder jeder, der in der Datenbank erfasst ist, zu jeder Zeit die Informationen ändern oder entfernen lassen, indem sie eine



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

offizielle Anweisung hierzu per Post an die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG schicken. Wenn sie jeglicher Verwendung ihrer Personendaten widersprechen möchten, so können sie dies tun, indem sie ein Einschreiben an die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN (c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner, Via Maistra 7 – CH 7500 St. Moritz).

Art. 11 - Weitere und/oder informative Benachrichtigungen: Der Organisator behält sich das Recht vor, durch den Einsatz der genannten Benachrichtigungen, die per Post, E-Mail oder über die Website bekanntgegeben werden, die Teilnehmer von Änderungen und Zusätzen der gegenwärtigen Geschäftsbedingungen und der Rennprogramme in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigungen werden auch Erklärungen zum besseren Verständnis und zur Interpretation des vorangegangenen Textes vermitteln.

Art. 12 - INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN, BERNINA GRAN TURISMO, Bergrennen "BERNINA GRAN TURISMO" Handelsmarken, Logos, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Dienstleistungen, die durch Dritte auf der Website oder durch Links zu Websites von Dritten bereitgestellt werden: Beachten Sie, dass nichts hiervon lizenzfrei ist. Durch die Teilnahme an der Veranstaltung werden keine Rechte an den eingetragenen Handelsmarken INTERNATIONALE ST. MORITZER

AUTOMOBILWOCHEN und BERNINA GRAN TURISMO, Bergrennen "Bernina Gran Turismo" oder den Logos eingeräumt, und auch keine Befugnis zu deren Verwendung. Sie verbürgen sich hiermit ebenfalls dafür, dass Ihr Fahrer (falls es sich dabei nicht um den Wettbewerbsteilnehmer handelt), Helfer und/oder angestellte Mechaniker, alle Mitglieder der Mannschaft und/oder Gäste keinen Anspruch auf Eigentum, Lizenzrechten oder Nutzung dieser Dinge erheben. Des Weiteren wird niemand Namen, Markenzeichen oder andere charakteristische Kennzeichen in Kombination mit den Namen oder eingetragenen Handelsmarken der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN, BERNINA GRAN TURISMO, des Bergrennens „Bernina Gran Turismo“ und/oder anderen leicht damit verwechselbaren Grafiken verwenden. Der Titel und das Urheberrecht der Website www.i-s-a-w.com und www.bernina-granturismo.com (enthält unter anderem Bilder, Fotos, Animationen, Video- und Audioclips, Musik, integrierte Texte im Zusammenhang mit der aktuellen Website und dazugehöriges Material) sind Eigentum der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und durch das Urheberrecht sowie durch internationale Vertragsvereinbarungen geschützt. Das Kopieren und/oder Reproduzieren von auf dieser Seite befindlichem Material ist nicht gestattet.

Einige der auf dieser Seite angebotenen Dienstleistungen beinhalten möglicherweise Links zu Webseiten Dritter. Sie wurden dahingehend informiert und akzeptieren, dass die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG nicht für die Überprüfung oder Evaluation des Inhaltes oder für dessen Korrektheit oder für die Webseiten Dritter verantwortlich gemacht werden kann. INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG kann Webseiten oder das Material Dritter weder bestätigen, dafür garantieren noch Verantwortung dafür übernehmen, und auch nicht für anderes Material, Produkte oder Dienstleistungen die durch Dritte bereitgestellt werden. Die Links dienen Ihrem Komfort. Sie müssen

INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG
c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner
Via Maistra 7
CH – 7500 St. Moritz

info@i-s-a-w.com – www.i-s-a-w.com – www.bernina-granturismo.com



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

zustimmen, Material Dritter in keiner Weise zu verwenden, deren Rechte verletzt oder missachtet werden, und dass die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG keinesfalls für eine derartige Verwendung Ihrerseits zur Verantwortung gezogen wird.

Art. 13 – Erlaubnis für Bild- und Filmaufnahmen: Veröffentlichung und Entschädigung: Teilnehmer gestatten es der INTERNATIONALEN ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG oder durch die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG autorisierten Drittpersonen, Fotos und/oder audiovisuelle Werke aufzunehmen (nachstehend bezeichnet als „Content“), und zwar von ihnen als Person, Mitglieder ihrer Mannschaft und/oder ihrer Fahrzeuge und/oder persönlicher Besitztümer und/oder Gegenstände jeglicher Art, deren Eigentümer sie während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung 2023 sind. Die Teilnehmer stimmen zu, dass sie sämtliche Rechte am Content, der durch die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG oder durch von der INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG autorisierte Drittpersonen aufgenommen oder gefilmt wurde, unentgeltlich an den Organisator abtreten. Die Abtretung der Rechte berechtigt die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG zur Aufbewahrung, Verwendung für kommerzielle Zwecke, zur Weitergabe an Dritte und zur teilweisen oder vollständigen Weitergabe des Contents ohne zeitliche Beschränkungen, auch nach Bearbeitung, über presseübliche Wege (unter anderem Kataloge, Zeitschriften, Bücher etc.) und/oder jedem System zur Speicherung oder Verbreitung, dass gegenwärtig bekannt ist oder in Zukunft erfunden wird (unter anderem Fernsehen, Radio, Internet, Kommunikationsmedien, on- oder offline analoge und/oder digitale Systeme, etc.), ohne örtliche und rechtliche Einschränkungen, für alle Zeit. Teilnehmer halten den Organisator und/oder Eigentümer bestimmter Rechte bei Drittansprüchen schadlos, die Rechte auf die Verwendung des genannten Contents zum Gegenstand haben.

Art. 14 – Verantwortung und Versicherung:

Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. In Übereinstimmung mit den schweizerischen Gesetzen hat der Organisator eine Versicherungspolice für die zivilrechtliche Haftung bei Rennen und Wettkämpfen aufgesetzt, durch die unter Umständen auch eine allfällige Dritthaftung der Organisatoren sowie aller verpflichteten Personen für Schädigungen von Personen, Tieren und Gegenständen, mit ausdrücklicher Ausnahme von Verletzungen der Teilnehmer selbst oder Schäden an ihren Autos, abgedeckt ist. Die Teilnehmer verpflichten sich, dem gegenwärtigen Gesetz folgend eine in der Schweiz gültige Versicherung zu erwerben. Die Teilnehmer verpflichten sich den Schweizer Automobilclub, Auto Sport Schweiz, den Organisator, deren Angestellte und jegliche an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter, Rennsportwarte und Eigentümer von Land und Grund, welches im Verlauf der Veranstaltung durchquert wird, von jeder Verantwortung für Schäden oder Verletzungen, erlitten von ihnen selbst, ihren Fahrern und Beifahrern, Angestellten und an Gegenständen freizustellen. Die Teilnehmer verpflichten sich Schäden und Verletzungen Dritter oder Beschädigungen an Gegenständen, die Dritten gehören oder ihren Fahrern, Beifahrern, Angestellten oder von ihnen Beauftragten Personen zu übernehmen. Gleichermassen ziehen Teilnehmer den Organisator nicht für Feuer und/oder Diebstahl oder alle anderen Schäden, die an ihren Fahrzeugen während

INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG
c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner
Via Maistra 7
CH – 7500 St. Moritz

info@i-s-a-w.com – www.i-s-a-w.com – www.bernina-granturismo.com



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2023

des Bergrennen „BERNINA GRAN TURISMO“ 2023 entstehen, zur Verantwortung. Sie stimmen dementsprechend zu, die INTERNATIONALE ST. MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG und den Schweizer Automobilclub von jeglicher Verantwortung für Feuer und/oder Diebstahl und/oder Unfälle und/oder jeglichen während der Veranstaltung erlittenen Schäden zu entbinden und freizustellen und verzichten für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger auf das Recht, irgendeinen Ausgleich im Zusammenhang mit einem Unfall, den ihr Fahrzeug oder ein Teilnehmer erleiden könnte, zu beanspruchen. Die Betriebshaftpflichtversicherung für die Veranstaltung wird über Douglas - Machat & Cie. abgeschlossen.

Art. 15 – Relevante Gesetze: Die aktuellen Geschäftsbedingungen richten sich nach schweizerischem Recht und werden ihm gemäss interpretiert.

Art. 16 – Ausschliessliche Zuständigkeit: Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Interpretation oder der Umsetzung der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist die zuständige Behörde das Gericht in Chur sofern eine Rechtswahl möglich ist.

Unterschrift des Wettbewerbsteilnehmers/ Fahrers
